

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXIII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 31. März 1905.

N^o 13.

Inhalt: 1. **Konsularen:** Ermächtigungen zur Vornahme von Zivilhandlungen; — Aequivalenterstellungen Seite 69
2. **Statistik:** Bestimmungen für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1906 70
3. **Job- und Gewerewesen:** Aenderung der Zollordnung für

den Kaiser Wilhelm-Kanal; — Ergänzung der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Solzes von der Salzabgabe. 79
4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 80

I. K o n s u l a t w e s e n .

Dem kaiserlichen Konsul Hornmann in Santos ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem kaiserlichen Generalkonsulat in Barcelona beschäftigten Vizekonsul von Hedemann ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des kaiserlichen Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des kaiserlichen Konsuls in Sao Paulo beauftragten früheren Konsul Trost ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem königlich spanischen Vizekonsuln in Magdeburg und Saarbrücken, Wilhelm Steffen-Schid bezw. Wilhelm Steffen-Reichsdorf, ist namens des Reichs das Aequatur erteilt worden.